
 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang **Engineering und Management**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind:

- a) ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom), durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Studienabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind,
- b) eine fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1a) in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
 - aa) insgesamt 120 ECTS-Punkte aus dem ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.
 - bb) Diese 120 ECTS-Punkte müssen folgende Grundlagenmodule mindestens im angegebenen Umfang enthalten:

Maschinenbau		Prozesstechnik	
Module	ECTS	Module	ECTS
Technische Mechanik, Festigkeitslehre	12	Strömungsmechanik und -maschinen	
Konstruktion, CAD	10	Thermodynamik	
Thermodynamik, Strömungsmechanik, Verbrennungs- und Strömungsmaschinen	15	Chemie, Bio- und Umweltverfahrenstechnik	Insgesamt
Mathematik	15	Physik	35
		Maschinen- und Anlagenbau	

Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Bachelor-Studiengang Maschinenbau/Prozesstechnik der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erworben haben, müssen vergleichbare Leistungen dieser Module im angegebenen Umfang nachweisen.

Entsprechende Modulbeschreibungen sind der Bewerbung beizufügen.

- c) der Nachweis über fachbezogene Englischkenntnisse auf Niveau B2 / Vantage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau / Prozesstechnik der HTW des Saarlandes entsprechen.

Als Nachweise gelten mindestens 6 ECTS-Punkte in Englisch auf vergleichbarem Niveau während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder ein externes internationales Englisch-Zertifikat, wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen gemäß Abs. 1c) nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, diese bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen.
- d) bei Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) zusätzlich der Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Richtlinie des Rektors vom 03.06.2014.

(2) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der

Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerbungen durch die Zulassungs-kommission ohne Einbeziehung derjenigen Bewerbungen, die eine Gesamtnote schlechter als 2,9 aufweisen, anhand des Notendurchschnitts in eine Rangfolge gebracht. Dabei führt die Erfüllung folgender Kriterien auf Antrag zu einer Notenverbesserung:
- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ergibt eine Verbesserung um 0,2 der Gesamtnote
 - Eine Überschreitung um maximal 1 Semester ergibt eine Verbesserung um 0,1 der Gesamtnote. Nachweis hierfür ist die Studienzeitbescheinigung.
 - Ein mindestens über 4 Semester kooperativ betriebenes Studium ergibt eine Verbesserung um 0,1 der Gesamtnote. Nachweis hierfür ist eine Bescheinigung der Hochschule.
 - Eine glaubhaft nachgewiesene Berufspraxis als Ingenieurin/Ingenieur ergibt pro volles Jahr in Vollzeit eine Verbesserung um 0,1 der Gesamtnote.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Ferner ist der Titel der Bachelorabschlussarbeit anzugeben, sofern dieser nicht explizit auf dem Zeugnis ausgewiesen ist.
- (5) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 a) noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, jedoch mindestens 75% der zum Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, d. h. 135 ECTS bei 6 Semestern Regelstudienzeit bzw. 157 ECTS bei 7 Semestern Regelstudienzeit, sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen.